

## **Antrag**

**der Abg. Thomas Oelmayer u. a. GRÜNE**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Justizministeriums**

### **Konsequenzen aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EuGHMR) zur Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. wie sie das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EuGHMR) vom 17. Dezember 2009 bewertet, das die deutschen Regelungen zur nachträglichen Anordnung der Sicherungsverwahrung als Verstoß gegen die Europäische Menschenrechtskonvention erklärt;
2. welche Konsequenzen sie aus dem Urteil ziehen wird für den Fall, dass es rechtskräftig wird;
3. wie viele Personen in Baden-Württemberg von nachträglicher Sicherungsverwahrung betroffen sind, aufgeschlüsselt nach den Fallgruppen:
  - a) Anordnung der Sicherungsverwahrung nach § 67 d Abs. 1 StGB a. F., d. h. unter Geltung der damaligen Höchstfrist von 10 Jahren,
  - b) nachträgliche erstmalige Anordnung,
  - c) Verurteilte nach Jugendstrafrecht und
  - d) Heranwachsende, die nach Erwachsenenstrafrecht verurteilt wurden;

4. welche Bedeutung nach der Rechtsauffassung dem Grundsatz nulla poena sine lege praevia im Maßregelrecht zuzumessen ist vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des EuGHMR, der wegen der geringen Vollstreckungsunterschiede zwischen Straftaft und Maßregelvollzug eine Lockerung bzw. Nichtanwendung des Rückwirkungsverbots für nicht vertretbar hält;
5. ob und inwieweit sie Konzepte hat für eine Neuregelung des Vollzugs der Sicherungsverwahrung mit einer Reduzierung der punitiven Wirkung;
6. ob und inwieweit sie eine Verbesserung des Therapieangebots anstrebt.

21. 01. 2010

Oelmayer, Sckerl, Wölfle, Lösch, Walter GRÜNE

#### Begründung

Das erwähnte Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte gibt Veranlassung, die verfassungsrechtliche Bewertung der nachträglichen Sicherungsverwahrung durch die Landesregierung zu überprüfen und endlich die, auch von den Antragstellern vorgebrachten, verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Anordnung der nachträglichen Sicherungsverwahrung ernst zu nehmen.

Mit diesem Antrag soll eine Sachdiskussion über Alternativen und neue Konzepte zur (nachträglichen) Sicherungsverwahrung angestoßen werden, die dem Grundsatz nulla poena sine lege praevia und dem Verhältnismäßigkeitsprinzip gerecht werden.

#### Stellungnahme

Mit Schreiben vom 8. Februar 2010 Nr. 4027/0180 nimmt das Justizministerium zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,*

*die Landesregierung zu ersuchen*

*zu berichten,*

*1. wie sie das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EuGHMR) vom 17. Dezember 2009 bewertet, das die deutschen Regelungen zur nachträglichen Anordnung der Sicherungsverwahrung als Verstoß gegen die Europäische Menschenrechtskonvention erklärt;*

*2. welche Konsequenzen sie aus dem Urteil ziehen wird für den Fall, dass es rechtskräftig wird;*

Zu 1. und 2.:

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EuGHMR) hat sich in der Entscheidung vom 17. Dezember 2009 nicht mit der nachträglichen Sicherungsverwahrung befasst. Gegenstand der Entscheidung der Fünften Sektion des

EuGHMR war die Änderung des § 67 d Absatz 1 StGB durch das Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten vom 26. Januar 1998. Bis zum Inkrafttreten des Gesetzes am 31. Januar 1998 war dort bestimmt, dass die erste Unterbringung in der Sicherungsverwahrung zehn Jahre nicht übersteigen darf. Diese generelle Befristung wurde aufgehoben und durch eine Regelung ersetzt, wonach die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nach zehn Jahren für erledigt erklärt wird, wenn nicht die Gefahr besteht, dass der Untergebrachte infolge seines Hanges erhebliche Straftaten begehen wird, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden (§ 67 d Absatz 3 StGB n. F.). Die Regelung gilt auch für bereits vor dem 31. Januar 1998 angeordnete Sicherungsverwahrungen und unabhängig vom Zeitpunkt der Begehung der maßgeblichen Straftat.

Die Fünfte Sektion des EuGHMR hat in dem konkreten Fall einen Verstoß gegen die Artikel 5 Absatz 1 und Artikel 7 Absatz 1 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) festgestellt und dem Betroffenen eine Geldentschädigung zugesprochen. Nach Auffassung des Gerichts ist die Sicherungsverwahrung als Strafe im Sinne der EMRK anzusehen und unterfällt deshalb dem Rückwirkungsverbot. Demgegenüber hatte das Bundesverfassungsgericht in demselben Fall entschieden, dass die Änderung des § 67 d StGB mit dem Grundgesetz vereinbar und nicht zu beanstanden ist. Bei der Sicherungsverwahrung handele es sich nach dem in Deutschland geltenden zweispurigen Sanktionenrecht nicht um eine Unrecht und Schuld ausgleichende Strafe, sondern um eine allein der Verhinderung künftiger schwerer Gewalttaten dienende Maßregel der Besserung und Sicherung. Für diese gelte das in Artikel 103 Absatz 2 des Grundgesetzes verankerte Rückwirkungsverbot nicht, das sich ausdrücklich auf die Strafbarkeit beziehe.

Die Entscheidung der Fünften Sektion des EuGHMR ist noch nicht verbindlich. Die Bundesregierung kann binnen drei Monaten die Große Kammer des EuGHMR anrufen. Das Bundesministerium der Justiz hat angekündigt, dass von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird. Die endgültige Entscheidung ist abzuwarten. Das Justizministerium wird in enger Abstimmung mit den anderen Landesjustizverwaltungen und dem Bundesministerium der Justiz prüfen, welche Konsequenzen zu ziehen sind, falls die Entscheidung der Fünften Sektion bestätigt werden sollte.

*3. wie viele Personen in Baden-Württemberg von nachträglicher Sicherungsverwahrung betroffen sind, aufgeschlüsselt nach den Fallgruppen:*

- a) Anordnung der Sicherungsverwahrung nach § 67 d Abs. 1 StGB a. F., d. h. unter Geltung der damaligen Höchstfrist von 10 Jahren,*
- b) nachträgliche erstmalige Anordnung,*
- c) Verurteilte nach Jugendstrafrecht und*
- d) Heranwachsende, die nach Erwachsenenstrafrecht verurteilt wurden;*

Zu 3.:

In Baden-Württemberg befinden sich derzeit 16 Personen im Vollzug der Sicherungsverwahrung, die bereits zu entlassen gewesen wären, wenn § 67 d Absatz 1 StGB nicht durch das oben genannte Gesetz vom 26. Januar 1998 geändert worden wäre. Gegen sie wurde vor dem 31. Januar 1998 erstmals die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung angeordnet und diese wird seit mehr als zehn Jahren vollzogen. Die Gerichte haben aber jeweils auf der Grundlage des neuen Rechts nach Einholung von Sachverständigengutachten die Fortdauer der Sicherungsverwahrung angeordnet, weil die Untergebrachten weiterhin als gefährlich im Sinne des § 67 d Absatz 3 StGB n. F. anzusehen sind.

In Baden-Württemberg befindet sich eine Person in der nachträglich angeordneten Sicherungsverwahrung. Nach Jugendstrafrecht verurteilte Personen oder Heranwachsende, die nach Erwachsenenstrafrecht verurteilt wurden, befinden sich in Baden-Württemberg nicht in Sicherungsverwahrung.

4. *welche Bedeutung nach der Rechtsauffassung dem Grundsatz nulla poena sine lege praevia im Maßregelrecht zuzumessen ist vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des EuGHMR, der wegen der geringen Vollstreckungsunterschiede zwischen Strafhaft und Maßregelvollzug eine Lockerung bzw. Nichtanwendung des Rückwirkungsverbots für nicht vertretbar hält;*
5. *ob und inwieweit sie Konzepte hat für eine Neuregelung des Vollzugs der Sicherungsverwahrung mit einer Reduzierung der punitiven Wirkung;*
6. *ob und inwieweit sie eine Verbesserung des Therapieangebots anstrebt.*

Zu 4. bis 6.:

Dem in der Entscheidung des EuGHMR vom 17. Dezember 2009 angesprochenen Abstandsgebot zwischen dem Vollzug von Freiheitsstrafe und dem Vollzug von Sicherungsverwahrung wird auf vielfältige Weise Rechnung getragen. So verfügen die Sicherungsverwahrten über eine bessere Haftraumausstattung, wie z. B. mehr Mobiliar und Haushaltsgeräte, über ein umfangreicheres Freizeitangebot sowie über längere Aufschlusszeiten und größere Bewegungsfreiheit innerhalb der Abteilungen. Nach dem neuen Justizvollzugsgesetzbuch erhalten Sicherungsverwahrte außerdem einen im Vergleich zu Strafgefangenen wesentlich erhöhten Arbeitslohn sowie ein höheres Taschengeld.

Darüber hinaus steht den Sicherungsverwahrten ein umfangreiches Therapieangebot offen, wie z. B. die in den Vollzugsanstalten durchgeführten Behandlungsprogramme für Sexual- oder Gewaltstraftäter. Sicherungsverwahrten, die dafür infrage kommen, wird eine sozialtherapeutische Behandlung in einer Sozialtherapeutischen Anstalt angeboten.

Ein insbesondere bei Sicherungsverwahrten festzustellendes Problem besteht jedoch darin, dass in vielen Fällen die Therapiebereitschaft fehlt, die Voraussetzung jeder erfolgversprechenden Therapie ist. Um die Motivation der Betroffenen zu verbessern und sie für die Teilnahme an einer Therapie vorzubereiten, bestehen wiederum eigene Angebote. Auch diese können den Sicherungsverwahrten freilich nicht aufgezwungen werden.

Die vorhandenen Angebote zu evaluieren und kontinuierlich zu verbessern, ist wesentlicher Bestandteil des auf Behandlung ausgerichteten Justizvollzugs.

Dr. Goll  
Justizminister